

§ 33

(1) Die Räte der Kreise bzw. Bezirke haben Gebiete, die bei Hochwasser häufig überstaut oder für die Hochwasserentlastung beansprucht werden, zu Hochwassergebieten zu erklären und die erforderlichen Verbote, Nutzungsbeschränkungen und entsprechend § 18 zustimmungspflichtigen Nutzungen festzulegen. Sie können die dazu erforderlichen Auflagen erteilen.

(2) Hochwassergebiete umfassen die Hochwasserabflußgebiete, die überstauten Flächen und die Hochwasserschutzanlagen einschließlich der binnenseitigen Deichschutzstreifen.

(3) Die örtlichen Räte haben die Aufgabe, unter Mitwirkung der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie der Massenorganisationen der Bevölkerung die Notwendigkeit und die Bedeutung der Festsetzung von Hochwassergebieten und der erforderlichen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu erläutern.

§ 34

Anlagen, insbesondere Deiche, sind vor Beschädigungen zu schützen. Zu diesem Zweck können Nutzungsbeschränkungen durch die örtlichen Räte nach Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsdirektionen bzw. Wasserstraßenämtern festgelegt und Auflagen erteilt werden.

Küstenschutzanlagen und Küstenschutzgebiete

§ 35

(1) Der Bau, der Betrieb und die Instandhaltung der dem allgemeinen Küstenschutz dienenden Anlagen ist Aufgabe der Räte der Kreise bzw. der Bezirke.

(2) Küstenschutzanlagen sind vor Beschädigungen zu schützen. Die örtlichen Räte haben in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen der Bevölkerung die Bedeutung der Schutzvorschriften zu erläutern und sie zur Einhaltung dieser Vorschriften zu erziehen.

(3) Sicherungsanlagen, die dem Schutz des Schiffsverkehrs und Hafensverkehrs oder sonstiger Nutzungsanlagen gegen die Einwirkung der See dienen, sind von den Rechtsträgern bzw. Eigentümern oder Nutzern zu bauen und instandzuhalten.

§ 36

(1) Die Räte der Bezirke bzw. Kreise haben Gebiete an der Küste, die durch Einwirkungen der See in ihrem Bestand gefährdet sind, zu Küstenschutzgebieten zu erklären und die zur Erhaltung dieser Gebiete erforderlichen Verbote, Nutzungsbeschränkungen und entsprechend § 18 zustimmungspflichtigen Nutzungen festzulegen. Sie können die dazu erforderlichen Auflagen erteilen.

(2) In die Küstenschutzgebiete sind der Vorstrand und der Strand, die Dünen und Steilufer, die Seedeiche und ähnliche Küstenschutzbauten mit ihrem Vorland

sowie der Küstenschutzwald einzubeziehen. Hinter den Dünen und Steilufern gelegene abbruchgefährdete Flächen können in die Küstenschutzgebiete einbezogen werden.

(3) Die örtlichen Räte haben die Aufgabe, unter Mitwirkung der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie der Massenorganisationen der Bevölkerung die Notwendigkeit und die Bedeutung der Festsetzung von Küstenschutzgebieten und der erforderlichen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu erläutern.

Schaukommissionen

§ 37

Zur regelmäßigen Kontrolle des Zustandes der Deiche, Hochwasser- und Küstenschutzanlagen sowie der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz dieser Anlagen bilden die Räte der Kreise bzw. Bezirke Schaukommissionen.

Schutz des Bodens vor schädigenden Einwirkungen des Wassers

§ 38

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die örtlichen Räte haben im Interesse der Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion zum Schutz des Bodens gegen die abtragende Wirkung des Wassers auf die Art der land- und forstwirtschaftlichen sowie der gärtnerischen Nutzung und der Bodenbearbeitung einzuwirken. Sie können hierzu Auflagen erteilen.

§ 39

Der natürliche oberirdische Abfluß von Wasser außerhalb eines Wasserlaufes von einem Grundstück auf das andere ist zu dulden und darf nicht durch Maßnahmen des Ober- oder Unterliegers zum Nachteil des anderen verändert werden.

VI.

Erwerb von Grundstücken und Rechten und Entschädigung

§ 40

(1) Gehen auf Grund des § 14 Abs. 1, § 23 Absätze 1 und 3, § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 und § 36 Abs. 1 Rechte über oder werden Rechte wesentlich verändert oder Pflichten auferlegt, ist zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile eine einmalige Entschädigung zu leisten.

(2) Erfolgt der Übergang oder die Veränderung eines Rechts sowie die Auferlegung von Pflichten ausschließlich oder überwiegend zugunsten eines Betriebes, einer Einrichtung oder eines Bürgers, so haben diese die Entschädigung zu leisten.

(3) Entschädigungen werden nicht gezahlt zwischen staatlichen Organen, volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen.